

Benutzungsordnung für die Sportanlagen an der Kelterstraße

Die Gemeinde Rommelshausen ist Eigentümer des in den Jahren 1971 bis 1973 mit Unterstützung der Sportvereinigung Rommelshausen e.V. erbauten Sportstadions. Diesem ist ein Sportplatz angegliedert, den die Gemeinde auf Pachtgelände bereits vor Jahren erstellt hat. Die Sportanlagen sind dazu bestimmt, dem Schul- und Vereinssport sowie sonstigen Sportveranstaltungen zu dienen und die körperliche Ertüchtigung zu fördern. In Ermangelung eines Festplatzes hat der Sandplatz bei geselligen Veranstaltungen auch als Festplatz zu dienen. Unter Beachtung dieser Zweckbestimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rommelshausen in seiner Sitzung am 21. Januar 1974 folgende Benutzungsordnung (ergänzt am 15.12.2022) erlassen:

§ 1

Bestandteile der Sportanlagen

Die Sportanlage umfasst:

1. Im Stadionbereich
 - a) das Rasenspielfeld
 - b) die 400 m Bahnen mit Wassergraben
 - c) die 100 m Bahnen
 - d) die Sprunganlagen (Weitsprung, Hochsprung, Stabhochsprung)
 - e) die Kugelstoßanlage
 - f) den Umgang
 - g) den Zuschauersiehwall
 - h) das Kassenhäuschen
 - i) das Gerätehaus mit Schaltraum
 - k) 2 Rasenkleinspielfelder
2. In der Nebenanlage
 - a) das Sandspielfeld

§ 2

Benutzerkreis

1. Das Stadion mit seinen sämtlichen Anlagen und Einrichtungen und die Nebenanlage wird vorbehaltlich des Eigenbedarfs zur Ausübung sportlicher Betätigung zur Verfügung gestellt:
 - a) den örtlichen Schulen
 - b) der Sportvereinigung Rommelshausen e.V.
 - c) anderen örtlichen Vereinen und Organisationen
 zur Durchführung von sportlichen Wettkämpfen im Benehmen mit der Gemeinde, wobei auf die Belange der Sportvereinigung Rommelshausen Rücksicht zu nehmen ist.
2. Die beiden Rasenkleinspielfelder stehen im Rahmen des aufzustellenden Zeitplans nach § 4 Abs. 1 allen Einwohnern der Gemeinde zur sportlichen Betätigung zur Verfügung.
3. Die Nebenanlage (Sandplatz) wird außerdem den örtlichen Vereinen bei besonderen Festen, die infolge ihres Platzbedarfs auf keinem anderen Platz durchgeführt werden können, als Festplatz zur Verfügung gestellt.

§ 3

Aufsicht

Die ständige Aufsicht über die Sportanlagen mit ihren sämtlichen Einrichtungen und Geräten übt ein Platzwart,

der den Weisungen des Bürgermeisteramts untersteht, aus. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die Stadionschlüssel werden von der Gemeinde verwahrt. Bei Bedarf können an die Verantwortlichen der Schulen und Sportvereinigung Schlüssel ausgehändigt werden.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benützung der Sportanlagen durch die hiesige Schulen, Vereine und Verbände wird in einem Zeitplan festgelegt. Sollte bei der Aufstellung des Zeitplans keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden, stellt das Bürgermeisteramt unter möglicher Berücksichtigung der jeweiligen Interessen, den Zeitplan endgültig auf.
2. Gesuche um Überlassung des Stadions oder einzelner Anlagen (Sandplatz, Kleinspielfelder u.a.) durch andere Vereine und Organisationen, die im Zeitplan nicht erfasst sind, sind mindestens 4 Wochen vpr der gewünschten Benutzung schriftlich beim Bürgermeisteramt mit genauer Angabe über Art und Zeit der Benützung sowie Benennung des Veranstalters, einzureichen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Das Bürgermeisteramt kann unabhängig von dem aufgestellten Zeitplan in besonders begründeten Fällen die Sportanlagen einem anderen Veranstalter überlassen.
4. Die Überlassung der Sportanlagen ist von dem Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer an der Veranstaltung abhängig.
5. Der Veranstalter darf die Leitung der Veranstaltung nicht ohne Genehmigung des Bürgermeisteramts auf einen Dritten übertragen.
6. In der Benutzungsgenehmigung können Beschränkungen und besondere Bestimmungen getroffen werden.
7. Mit der Genehmigung zur Benützung der Sportanlagen unterwirft sich der Veranstalter der Benützungsordnung.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

1. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Anlagen und Einrichtungen zu fordern, wenn
 - a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
 - b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,

c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Bürgermeisteramt die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen hätte;

d) die unvorhersehenden zwingenden Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies unerlässlich notwendig erscheinen lassen;

e) die Anlage nicht für den genehmigten Zweck benützt wird.

2. Aus den gleichen in Abs. 1 genannten Gründen kann die Genehmigung zur Vornahme von Änderungen und Einrichtungen widerrufen werden. Bei Ausspruch des Widerrufs sind die Änderungen und Einrichtungen sofort zu entfernen.

3. Zu Leistungen irgendeiner Entschädigung in den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

§ 6 Benutzung

1. Die Anlage ist schonend zu behandeln. Der Benützer anerkennt, daß ihm der Zustand der Sportanlagen bekannt ist. Die Überlassung erfolgt ohne Gewährleistung. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benützer Mängel nicht unverzüglich geltend macht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Verbesserungen oder Abänderungen vorzunehmen; Instandsetzungsarbeiten kann sie innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

2. Bei der Benutzung der Anlagen durch Vereine, Schulen u.a. muß von diesen eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich.

3. Das Sportstadion darf nur für sportliche Zwecke wie Turnen, Leichtathletik, Fußball sowie sonstige Sport- und Rasenspiele benützt werden. Das Bürgermeisteramt kann Ausnahmegenehmigungen für besondere Veranstaltungen, die eine pflegliche Behandlung der Anlage gewährleisten, erteilen. Auch dürfen die einzelnen Sportarten nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen ausgeübt werden. Die Laufbahnen sowie die Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder sportgerechten Nagelschuhen (Spikes), auch nicht mit Fußball-, Handball- oder sonstigen Schuhen betreten werden.

4. Sportarten, bei deren Ausübung die Beschädigung der Sportanlagen zu befürchten ist (z.B. Radrennen, Pferde- und Motorsport), sind untersagt.

5. Das Rasenspielfeld darf nur für Hauptspiele und sonstigen Wettkämpfen der nach Abs. 2 zugelassenen Sportarten, ausgenommen Hammerwerfen, verwendet werden. Für Übungszwecke darf das Rasenspielfeld nicht benutzt werden, ausgenommen sind leichtathletische Übungen (Speerwurf, Diskuswerfen, Ballwurf) sowie turn- und gymnastische Übungen. Für andere Übungszwecke ist die Nebenanlage (Sandplatz) zu benutzen.

6. Eine Entscheidung über die Benutzbarkeit des Rasenspielfeldes an Wochenenden ist jeweils spätestens bis Freitag, 12.00 Uhr, vom Benutzer beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Tritt nach diesem Zeitpunkt bis Spielbeginn eine Verschlechterung oder

Besserung der Witterung ein, ist eine erneute Entscheidung zu beantragen. Anerkennt der Benutzer diese Entscheidung nicht, so wird nach der Vereinbarung zwischen dem Württ. Gemeindegtag und dem Württ. Fußballverband, veröffentlicht in der Württ. Gemeindezeitung vom 30.06.1965, entschieden. Bei Unbespielbarkeit des Rasenspielfeldes ist der Sportbetrieb auf dem Sandplatz durchzuführen.

7. Die Sportanlagen dürfen nur über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten und wieder verlassen werden. Das unbefugte Betreten der Sportanlagen ist nicht gestattet.

8. Änderungen in und an den Anlagen sowie besondere Einrichtungen wie Ausschmücken, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

9. Von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters genehmigte Änderungen und Einrichtungen sind unter der Aufsicht und nach den Anweisungen der Gemeinde auszuführen.

10. Der Verkauf von Waren aller Art, ausgenommen Zigaretten, Eis und Süßigkeiten sowie das Aufstellen von Ständen, Zelten und dergleichen ist im Stadion nicht gestattet. Für gesellige Veranstaltungen darf nur die Nebenanlage (Sandplatz) benützt werden. Die Aufstellung von Ständen, Zelten und dergleichen auf der Nebenanlage bedarf besonderer Genehmigung. Ausgrabungen sind nicht gestattet.

11. Reklame innerhalb der Sportplatzanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung.

12. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen innerhalb der umzäunten Sportanlagen nicht abgestellt werden.

13. Eingänge und Tore müssen stets freigehalten werden. Den Anordnungen des Platzwarts, anderer vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen und der Polizei ist Folge zu leisten.

14. Die Veranstalter haben die Sportanlagen unverzüglich nach der Veranstaltung in einen ordentlichen und sauberen Zustand versetzen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Nebenanlage bei Verwendung als Festplatz. Die Pflege des Rasens und der Aschenbahn wird durch den Platzwart vorgenommen.

15. Sportschuhe sind nach der Sportveranstaltung an der Waschanlage zu säubern.

§ 7

Verpflichtungen des Veranstalters bzw. Benützers

1. Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung selbst zu sorgen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Abhaltung von geselligen Veranstaltungen auf der Nebenanlage (Sandplatz).

2. Insbesondere hat er auf seine Kosten

a) während der Veranstaltung die gebotene Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, daß die Anlage und Einrichtungen vor Beschädigung geschützt und in dem gleichen Zustand, wie sie übernommen werden, wieder zurückgegeben werden;

b) durch einen Ordnungsdienst dafür zu sorgen, daß im Stadion das Rasenspielfeld, die Laufbahn und die sonstigen Sportanlagen nicht von den Zuschauern betreten werden;

c) für die erforderliche Bewachung sowie für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungs-polizeilichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu sorgen,

d) soweit erforderlich für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache zu sorgen.

§ 8 Haftung

1. Die Benützung der Sportanlagen und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde übernimmt für die Durchführung der Veranstaltungen sowie für abhandengekommene und liegengebliebene Gegenstände keinerlei Haftung. Es ist Sache des Veranstalters, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

2. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benützung an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

3. Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die aus Anlaß der Überlassung der Sportanlagen gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz einschließlich etwaiger Prozeßkosten zu leisten.

4. Als Veranstalter gelten auch Einzelpersonen, die nach § 2 Abs. 2 die Anlage benutzen.

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen haben für die Benützung der Sportanlagen – auch für die Nebenanlagen als Festplatz – keine Gebühr zu entrichten. Der Betriebsaufwand gilt als Förderungsbeitrag der Gemeinde an den jeweiligen Verein.

2. Für sonstige Veranstalter und Benutzer wird eine Gebühr von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung fest gelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzung/Benutzungsordnung unberührt. Für Entgelte, die

bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zu dem Zeitpunkt Ihrer Entstehung gegolten haben.

Kernen im Remstal, 16.12.2022

gez.
Paulowitsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.